



16.6.2015

B8-0611/2015

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

eingereicht gemäß Artikel 227 der Geschäftsordnung

Änderung von Artikel 17 und 204 (Anwendung des d'Hondtschen
Höchstzahlverfahrens)

Kazimierz Michał Ujazdowski, Morten Messerschmidt

Änderung von Artikel 17 und 204 (Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens)

Änderungsantrag 1

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 17 – Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 17

Wahl der Vizepräsidenten

1. Anschließend werden die Vizepräsidenten auf einem einzigen Stimmzettel gewählt. Im ersten Wahlgang gelten bis zu 14 Kandidaten, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl als gewählt. Wenn danach nicht alle Vizepräsidenten gewählt sind, findet unter den gleichen Bedingungen ein zweiter Wahlgang statt, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist dafür ein dritter Wahlgang erforderlich, so genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

Geänderter Text

Artikel 17

Wahl der Vizepräsidenten

1. Anschließend werden die Vizepräsidenten auf einem einzigen Stimmzettel gewählt. ***Die zu besetzenden Sitze werden unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens auf die Fraktionen verteilt.*** Im ersten Wahlgang gelten bis zu 14 Kandidaten, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl als gewählt. Wenn danach nicht alle Vizepräsidenten gewählt sind, findet unter den gleichen Bedingungen ein zweiter Wahlgang statt, um die noch freien Sitze zu besetzen. Ist dafür ein dritter Wahlgang erforderlich, so genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit dem höheren Lebensalter als gewählt.

Or. fr

Änderungsantrag 2

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 204 – Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

Vorstand

1. In der ersten Ausschusssitzung, die auf

Geänderter Text

Vorstand

1. In der ersten Ausschusssitzung, die auf

die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 199 folgt, wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt.

die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß Artikel 199 folgt, wählt der Ausschuss in getrennten Wahlgängen einen Vorsitz und stellvertretende Vorsitze, die gemeinsam den Vorstand des Ausschusses bilden. Die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Konferenz der Präsidenten vom Parlament festgelegt. ***Diese Zahl wird anschließend unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens auf die Fraktionen verteilt.***

Or. fr

Begründung

La répartition des fonctions au sein de l'institution parlementaire européenne est normalement réalisée selon la formule d'Hondt, qui garantit la juste représentation de l'ensemble des groupes politiques constitués. Jusqu'ici objet d'un Gentlemen Agreement entre les groupes, l'application de la formule d'Hondt ne peut pas, sans violer le principe démocratique, être décidée à géométrie variable: aucun groupe parlementaire régulièrement constitué ne saurait en être exclu. Il est donc proposé de régulariser et systématiser le recours au système d'Hondt pour la désignation des vice-présidents du Parlement, des bureaux des commissions et des délégations.